



**An die  
Mitgliedsorganisationen des DOSB**

16. November 2015  
hla / ebo

**Mindestlohn im Sport**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 6. März 2015 hatten wir Sie zusammen mit dem DFB über die Ergebnisse des Gespräches von Vertretern des DOSB und des DFB mit der Bundesministerin für Arbeit und Soziales (BMAS), Frau Andrea Nahles, am 23. Februar 2015 in Berlin informiert. Seither stehen unsere Mitarbeiter in regelmäßigem Kontakt zu den für die Anwendung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) zuständigen Referaten des Ministeriums. Hierbei haben wir auch Bedenken vorgetragen, die aus dem Kreis unserer Mitgliedsorganisationen sowie von namhaften Rechtswissenschaftlern gegen die Annahme des Ministeriums vorgebracht wurden, mit dem übereinstimmenden Ergebnis unserer Besprechung seien die meisten Zweifelsfragen rechtssicher geklärt.

Wie Sie vielleicht bereits der Presse entnommen haben, plant das BMAS nun eine gesetzliche Definition des Begriffes „Ehrenamt“. Da das BMAS allerdings weiterhin nicht beabsichtigt, zu diesem Zweck den Text des MiLoG zu ändern und eine entsprechende ergänzende Klarstellung von § 22 Abs. 3 dieses Gesetzes somit nicht erfolgen wird, strebt es in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) an, eine entsprechende Klarstellung in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) aufzunehmen. Auf Nachfrage nach den voraussichtlichen weiteren zeitlichen Abläufen bat uns das BMAS am 29. Oktober 2015 um Verständnis dafür, dass es derzeit keine konkreten Angaben zu den zeitlichen Abläufen machen könne. Auch in der Sitzung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 14. Oktober 2015 wurden seitens des BMAS keine konkreten Aussagen getroffen, wie es nun weitergeht. Es wurde vielmehr um Verständnis geworben, dass unser Thema zurzeit nicht vorrangig vorangetrieben wird, da auch im BMAS und im BMJV das Flüchtlingsthema derzeit alles andere überlagere.

Selbstverständlich bleiben wir hier am Ball und bemühen uns, so früh wie möglich Kenntnis davon zu erhalten, wie die gesetzliche Klarstellung genau aussehen und an welcher Stelle sie im BGB verankert werden soll. Das BMAS hat zugesichert, dass die ihm von DOSB und DFB sowie von weiteren Sportverbänden und -vereinen zugegangenen Hinweise aus der Praxis in dieses Gesetzgebungsvorhaben einfließen werden.

Von einigen Seiten wurde des Weiteren die Befürchtung an uns herangetragen, dass die im kommenden Jahr anstehenden Prüfungen der Sozialversicherungsträger zu anderen Ergebnissen führen könnten, als dies bei Überprüfungen durch den Zoll der Fall ist. Nach der uns übermittelten Einschätzung des BMAS gibt es jedoch nach wie vor keine Anhaltspunkte dafür, dass die Sozialversicherungsträger die Regelungen des MiLoG anders auslegen als die Zollverwaltung. Nach den dem BMAS vorliegenden Informationen könne vielmehr davon ausgegangen werden, dass die Betriebsprüfdienste die Auslegung des MiLoG durch den Zoll nicht in Frage stellen. Sollte sich diese Einschätzung im kommenden Jahr als unzutreffend erweisen, werden wir selbstverständlich mit Nachdruck auf eine Harmonisierung drängen.

Zuletzt wurde von mehreren Mitgliedsorganisationen die Frage an uns herangetragen, ob hinsichtlich der Vertragsspieler/-amateure ggf. eine andere Beurteilung gilt und doch der gesetzliche Mindestlohn gezahlt werden muss, wenn sie keinen Vertrag mit dem gemeinnützigen Sportverein, sondern mit einem aus diesem ausgegliederten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z. B. einer GmbH) abschließen. Hierzu hat Frau Ministerin Nahles nochmals klargestellt, dass bei Vertragsamateuren typischerweise nicht von einer Beschäftigung als Arbeitnehmer/in auszugehen ist, da im Amateur- und Freizeitbereich im Regelfall die sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung im Vordergrund stehen dürfte. Weiter heißt es in der Nachricht der Ministerin: „Nach diesen Grundsätzen ist die Beschäftigung von Vertragssportlerinnen und -sportlern meines Erachtens damit auch dann nicht mindestlohnpflichtig, wenn sie im Rahmen eines durch einen wirtschaftlichen Träger organisierten Spielbetriebs erfolgt, soweit weiterhin die sportliche Betätigung des Vereinsmitgliedes für die Vertragsbeziehung prägend ist.“

Wir werden Sie selbstverständlich über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Vesper'.

Dr. Michael Vesper